

**Vereinssatzung
der
Forstbetriebsgemeinschaft
Hardtwald**

in der Fassung vom 08. Mai 2001

Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft Hardtwald

der Gemeinden Benningen a.N.
 Erdmannhausen
 Freiberg a.N.
 Marbach a.N.
 Murr
 Pleidelsheim
 Steinheim a. d. M.

im Bezirk des Staatl. Forstamtes Backnang

§ 1

Rechtsverhältnisse

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) führt den Namen " Forstbetriebsgemeinschaft Hardtwald ".
- (2) Sitz der FBG ist Murr, Rathaus.
- (3) Die FBG soll ein rechtsfähiger Verein nach § 22 BGB (wirtschaftlicher Verein) werden. Sie wird die Verleihung der Rechtsfähigkeit gem. § 4 und 5 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 01. September 1969 beantragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Zweck der FBG ist:
 - a) die Beratung und Betreuung aller Mitglieder hinsichtlich der Erschließung und rationellen Bewirtschaftung ihres im Hardtwald und evtl. außerhalb desselben gelegenen Waldbesitzes durch das Forstamt Backnang,
 - b) Die Vermittlung von Arbeitskräften und Kleinunternehmen zu Einschlags- und Rückearbeiten sowie evtl. sonstigen Forstbetriebsarbeiten,

- c) die Einstellung und Beschäftigung vereinseigener Arbeitskräfte zur Erledigung aller in den Waldungen der Mitglieder notwendigen Waldarbeiten, soweit diese nicht von Arbeitskräften der Mitglieder selbst ausgeführt werden,
 - d) die Beschaffung (Vermittlung) und Bereitstellung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Einrichtungen, Anlagen und Material – für Rechnung der FBG – und - für Rechnung der einzelnen Mitglieder,
 - e) der gemeinsame Verkauf oder die Organisierung des gemeinsamen Verkaufs des in den Waldungen der Mitglieder anfallenden Holzes für Rechnung der Mitglieder, soweit die Mitglieder dies wünschen,
 - f) die Förderung der Erschließung des Waldes der Vereinsmitglieder durch gemeinsame Beratung der Planung, Anlage und Unterhaltung von Waldwegen.
- (2) Die FBG führt außerdem folgende Aufgaben gemeinschaftlich durch: den Betrieb einer Pflanzschule für den Eigenbedarf der Mitglieder.
 - (3) Die FBG erstrebt bei ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit keinen Eigengewinn des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der FBG sind alle Gemeinden, die gemeindeeigenen Waldbesitz in dem im Bereich des Forstamtes Backnang liegenden Hardtwald haben. Außerhalb des Hardtwaldes liegender Waldbesitz von Mitgliedern kann in den Aufgabenbereich der FBG mit einbezogen werden, soweit dies möglich ist und von den betroffenen Mitgliedern gewünscht wird. Die Eigentumsverhältnisse am Wald bleiben durch die Mitgliedschaft unberührt.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht anlässlich der Teilnahme an der Gründungsversammlung durch Unterzeichnung der Satzung, die zugleich als Gründungsvertrag gilt. Die Mitglieder werden in ein Mitgliederverzeichnis aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr, nicht jedoch in den ersten drei Jahren, kündbar. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Ausscheidenden Mitgliedern wird ihr Anteil am gemeinschaftlichen Kapital, berichtigt auf den jeweiligen Zeitwert der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technischen Einrichtungen und die auf ihrem Konto gebuchten Rücklagen (§ 6 Abs. 3) abzüglich der anteilmäßig bestehenden Verbindlichkeiten ausgezahlt. Etwaige Staatszuschüsse verbleiben voll der FBG. Für Vereinsschulden, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehen, haftet das ausscheidende Mitglied noch auf die Dauer von zwei Jahren vom Zeitpunkt des Ausscheidens an.

§ 4

Mitgliederverzeichnis und Stimmverhältnis

(1) Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen aller Mitglieder, die Bezeichnung und die Größe des jeweils eingebrachten Waldbesitzes und die auf die Mitglieder entfallende Stimmenzahl.

(2) Das Stimmenverhältnis gliedert sich wie folgt:

Benningen	2 Stimmen
Erdmannhausen	2 Stimmen
Freiberg	2 Stimmen
Marbach	3 Stimmen
Murr	2 Stimmen
Pleidelsheim	2 Stimmen
Steinheim	3 Stimmen

	16 Stimmen

(3) Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und soweit erforderlich ergänzt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen der FBG im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen zu geben, Vorschläge zu machen und an Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) die Zwecke der FBG zu fördern,

b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,

c) die Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technischen Einrichtungen der FBG einzusetzen und zu benützen, soweit deren Arbeitskapazität entsprechend der Planung dies zulässt,

d) seine Wegeplanung für die Erschließung seiner Waldungen im Rahmen der FBG mit den anderen Mitgliedern und dem Forstamt zu beraten und die Benutzung seiner Wege durch die Mitglieder zur Erfüllung der Zwecke der FBG zu dulden, wobei die anteiligen Wegunterhaltungskosten durch das Forstamt zu ermitteln

und von den Benutzern zu bezahlen sind,

- e) Forstpflanzen, soweit vorhanden, nur von der vereinseigenen Pflanzschule zu beziehen.
- (3) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen wesentliche Mitgliedspflichten, kann die Mitgliederversammlung eine Vertragsstrafe bis 200,- Euro festsetzen.
- (4) Die in Abs. 2 enthaltenen Pflichten sind ohne Einfluss auf das zwischen der Stadt Freiberg und der Gemeinde Benningen als Waldeigentümer und der Stadt Steinheim als Markungsgemeinde dieser Waldteile bestehende besondere Rechtsverhältnis.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die durch die Aufgaben und die Tätigkeit des Vereins entstehenden tatsächlichen Kosten (einschliesslich Verwaltungsaufwand, Betriebskosten, Anschaffungen, Rücklagenzuführungen) werden durch Beiträge der Mitglieder gedeckt.
- (2) Es werden besondere Konten gebildet für
 - a) Kosten für Aufgaben, die für sämtliche Mitglieder erfüllt werden (sogenannte Gemeinschaftsaufgaben),
 - b) Kosten für Aufgaben, die nur für einzelne Mitglieder erfüllt werden (sogenannte Einzelaufgaben),
 - c) Rücklagen.
- (3) Die auf dem Konto nach Abs. 2 a gebuchten Kosten sind durch Beiträge von sämtlichen Mitgliedern zu decken. Die auf den Konten nach Abs. 2 b gebuchten Kosten sind durch Beiträge der betreffenden einzelnen Mitgliedern zu decken. Ein angemessener Teil der Vereinsbeiträge, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen wird, wird einem besonderen Rücklagenkonto (Abs. 2 a) zugeführt. Der dort angesammelte Betrag darf nur zu Ersatzbeschaffungen verwendet oder nach Kündigung bzw. Auflösung der Gemeinschaft an die Mitglieder ausgezahlt werden. Der durch die unterschiedliche Beitragshöhe der Mitglieder bedingte unterschiedliche Rücklagenanteil des einzelnen Mitglieds wird auf einem Rücklagen-Kontoblatt für jedes Mitglied gebucht.
- (4) Die Beiträge werden nach der Größe der von der FBG betreuten Waldflächen festgesetzt.

- (5) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung zu bezahlen. Der Beschluss über Beiträge von Einzelmitgliedern über 5.000,-- Euro bedarf der Einstimmigkeit.
- (6) Werden staatliche Zuschüsse gewährt, ermäßigt sich der von den Mitgliedern aufzubringende Betrag entsprechend.

§ 7

Organe der FBG

Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung

Sie besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedergemeinden und entsprechend der Stimmzahlen aus weiteren Vertretern jeder Gemeinde. Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Die Tätigkeit in der Mitgliederversammlung ist mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Bürgermeisters bzw. des Gemeinderats beendet.

- b) der Vorstand

Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und 2 Beiräten, die aus der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beiräte sind zugleich Vertreter des Vorsitzenden. Die Reihenfolge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- c) der Geschäftsführer

Geschäftsführer kann ein sachverständiges Mitglied der FBG sein. Die Geschäftsführung kann auf Antrag des Vereins vom Forstamt Backnang übernommen werden, soweit ein Vereinsmitglied mindestens die Rechnungs- und Kassenführung übernimmt.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie hat jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des Forstwirtschaftsjahres stattzufinden.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung muss

einberufen werden, wenn mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder, die zusammen über mehr als $\frac{1}{4}$ der Stimmen verfügen, dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

- (3) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über die Satzung mit Einstimmigkeit und über Satzungsänderungen mit jeweils $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder.
 2. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren.
 3. Bestellung des Geschäftsführers auf die Dauer von 3 Jahren.
 4. Genehmigung des jährlichen Finanzplanes und Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch zwei dazu jährlich im Voraus von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder.
 5. Beschlussfassung über den jährlichen Beitrag der Mitglieder nach Maßgabe des § 6, die Neuanschaffung und Ersatzbeschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen und technische Einrichtungen.
 6. Beratung über grundsätzliche Fragen des gemeinsamen Holzverkaufes.
 7. Beratung des von den Mitgliedern geplanten Gesamtwegbauprogrammes und des Wegbau- u. Wegunterhaltungsprogrammes für das kommende Wirtschaftsjahr.
 8. Beschlussfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten und Anträge.
 9. Entgegennahme des Jahresberichts.
 10. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen, anwesend sind. Muss wegen Beschlussunfähigkeit in der selben Sache eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist. Beschlüsse kommen bei einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern die Satzung keine grössere Stimmenmehrheit vorschreibt.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9

Rechte und Obliegenheiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit (§ 22 BGB) für den Verein zu stellen.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der FBG, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer übertragen ist. Er ist ehrenamtlich tätig; Auslagen werden ersetzt.
- (3) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der FBG durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
 - b) Führung der Verwaltungsgeschäfte der FBG.
 - c) Einstellung gemeinsamer Arbeitskräfte und Koordinierung der Lohntarife für die von den einzelnen Mitgliedern beschäftigten Waldarbeiter.
 - d) Aufstellung des jährlichen Finanzplanes und Fertigung der Jahresrechnung.
 - e) Beantragung staatlicher Fördermittel.
 - f) Kontrolle und Aufsicht über den ordnungsgemäßen Betrieb der Maschinen, Geräte Fahrzeuge und technischen Einrichtungen.
 - g) Überwachung der Einsatzabrechnung, der Maschinenbuchführung, der Buchführung über die Fahrzeuge, Geräte und technischen Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Forstamt Backnang, soweit diese die genannten Tätigkeiten nicht geschäftsführend erledigt.
 - h) Planung und Vorbereitung des etwaigen gemeinsamen Holzverkaufs, soweit gewünscht durch das Forstamt Backnang.
 - i) Planung und Vorbereitung eines von Mitgliedern gewünschten Gesamtwegprogramms und Wegbau – sowie Wegunterhaltungsprogramms für das jeweilige nächste Geschäftsjahr mit Unterstützung durch das Forstamt Backnang.
 - k) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden.
 - l) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - m) Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Protokolle der Mitgliederversammlung.
 - n) Erstattung des Jahresberichtes.
 - o) Vorschlag der Mitgliederbeiträge.

§ 10

Rechte und Obliegenheiten des Geschäftsführers

Dem Geschäftsführer obliegen:

- a) Planung und Organisation des Einsatzes der FBG-eigenen Arbeitskräfte, der Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sowie die Benutzung der technischen Einrichtungen im Benehmen mit dem Vorstand und den jeweils betroffenen Mitgliedern.
- b) Auftragserteilung an den/die Maschinenführer, den /die Fahrer bzw. den/die sonstigen Bediensteten und laufende Überwachung von Einsatz, Wartung und Pflege der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technischen Einrichtungen.
- c) Durchführung eines von den Mitgliedern gewünschten Wegbau- und Wegunterhaltungsprogramms im Benehmen mit dem Vorstand.
- d) Fertigung von Einsatzabrechnungen und Maschinenbuchführung, der Buchführung über die Fahrzeuge, Geräte und technischen Einrichtungen.
- e) Einholung der Zustimmung des Vorstandes zur Beschaffung von Ersatzteilen und zur Durchführung von Reparaturen bei voraussichtlichen Aufwendungen von mehr als 1.000,-- Euro.
- f) Abrechnung des Holzverkaufs, soweit durchgeführt, mit den betroffenen Mitgliedern unter Benachrichtigung des Vorstandes.

§ 11

Haftung

Die Haftung des Vereins erfolgt nach den Vorschriften des BGB über den rechtsfähigen Verein.

§ 12

Aufwendungen der Geschäftsführung

- (1) Dem Geschäftsführer, soweit nicht das Forstamt Backnang die Geschäfte führt, werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Betriebsmittel. Die Höhe der vertretbaren Aufwendungen bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Führung der Kassengeschäfte ist einem Kassensführer zu übertragen, dessen Unkosten, soweit erforderlich, ersetzt werden.

§ 13

Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sowie sonstige technische Einrichtungen

Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen sind Vereinseigentum.

§ 14

Bedienung der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technischen Einrichtungen

Bei Kraftfahrzeugen und sonstigen technisch schwierigen oder teuren Maschinen ist ein ständiger befähigter Maschinenführer durch den Vorstand zu bestellen. Der Maschinenführer ist nach den Weisungen des Geschäftsführers für den Einsatz und die Pflege der Maschine verantwortlich; er hat an der Erstellung der Buchführungsunterlagen mitzuwirken.

§ 15

Maschinenbuchführung

- (1) Zur Schaffung von Unterlagen für die Berechnung der Betriebskosten und zur Feststellung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses erfolgt eine einfache Maschinenbuchführung.
- (2) Die Maschinenbuchführung der Staatsforstverwaltung des Landes Baden-Württemberg dient als Anhalt.

§ 16

Beratung und Überwachung durch das Staatliche Forstamt

- (1) Die Gemeinschaft zieht zur Planung und zur Durchführung aller Maßnahmen das

Staatl. Forstamt Backnang zur kostenlosen Beratung hinzu, soweit dies nicht auf Wunsch des Vereins ohnehin die Geschäfte führt. Das Forstamt wird grundsätzlich zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

- (2) Soweit zur Beschaffung der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technischen Einrichtungen staatliche Zuschüsse gewährt werden, hat das zuständige Forstamt das Recht, Planung, Vollzug und Abrechnung des Einsatzes bzw. des Betriebs nach den " Besonderen Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen " zu überwachen.

§ 17

Auflösung der FBG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder, die gleichzeitig $\frac{3}{4}$ der Stimmen vertreten, anwesend sind.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös anteilig an die Mitglieder ausbezahlt. Die auf den Kontoblättern der einzelnen Mitglieder gebuchten Rücklagen werden diesen überwiesen.

Für Vereinsschulden haften die Mitglieder anteilig.

§ 18*

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 16.07.1970 in Kraft.

* Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16.07.1970.

